

Satzung

des Gemeindefreien Bezirks Osterheide über die Entschädigung der Einwohnervertreter und sonstigen ehrenamtlichen tätigen Personen

Aufgrund der §§ 6, 29 und 39 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in Verbindung mit § 12 Abs. 1 des Nieders. Brandschutzgesetzes vom 08. März 1978 und den §§ 4 Abs. 2, 5 und 8 der Verordnung über die Verwaltung gemeindefreier Gebiete vom 15. Juli 1958 – in den jeweils gültigen Fassungen – wird nach Anhörung der Einwohnervertretung des Gemeindefreien Bezirks Osterheide folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Einwohnervertreter und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für den Gemeindefreien Bezirk wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstausfall und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Darüber hinaus werden Aufwandsentschädigungen für Einwohnervertreter und ehrenamtlich tätige Personen im Rahmen dieser Satzung gewährt.
- (2) Die monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Kalendermonat im voraus gezahlt, auch wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Scheidet der Empfänger aus der Einwohnervertretung bzw. einem sonstigen Ehrenamt aus oder ruht die Mitgliedschaft in der Einwohnervertretung, so entfällt die Zahlung der Aufwandsentschädigung vom 1. des darauf folgenden Monats. Ist der Empfänger aus anderen Gründen länger als zwei Kalendermonate an der Wahrnehmung seines Amtes gehindert, so entfällt die Zahlung der Aufwandsentschädigung vom 1. des darauf folgenden Monats. Verhinderungen über einen Monat sind dem Vorsitzenden der Einwohnervertretung und dem Bezirksvorsteher mitzuteilen.
- (3) Muss der Vorsitzende der Einwohnervertretung – abgesehen von der Zeit seines Erholungsurlaubs – länger als einen Kalendermonat von seinem Stellvertreter vertreten werden, so erhält dieser für die vollen Kalendermonate, in denen er die Vertretung ausgeübt hat, eine Entschädigung in Höhe der des Vorsitzers. Während dieser Zeit entfällt die Entschädigung des Vorsitzers.
- (4) Das in dieser Satzung festgelegte Sitzungsgeld wird jeweils während der jeweiligen Sitzung gezahlt.

§ 2

Aufwandsentschädigung

- (1) Die Einwohnervertreter erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 15,00 € und ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen der Einwohnervertretung, der Ausschüsse und Fraktionen, zu denen sie geladen sind, in Höhe von 11,00 € je Sitzung. Die monatliche Aufwandsentschädigung

und das Sitzungsgeld werden als Ersatz für die Auslagen – mit Ausnahme der Fahrtkosten – gewährt. Die Anzahl der zu entschädigenden Fraktionssitzungen wird auf jährlich 10 Sitzungen je Fraktion beschränkt.¹

- (2) Dauert eine Sitzung länger als sechs Stunden, so kann der Bezirksvorsteher nach Anhörung der Einwohnervereiter höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewähren. Bei mehreren Sitzungen gleich welcher Art, die an einem Tag stattfinden, dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.
- (3) Neben der Aufwandsentschädigung nach den Abs. (1) und (2) erhalten die Einwohnervereiter Ersatz ihres Verdienstausfalls und der Fahrtkosten im Rahmen der Höchstsätze nach §§ 7, 8 und 9 dieser Satzung.

§ 3

Entschädigung des Vorsitzers der Einwohnervereiter und seines Stellvertreters

Neben den Leistungen nach § 2 dieser Satzung erhält der Vorsitz der Einwohnervereiter eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung von 46,00 €⁷ und sein Stellvertreter eine solche von 21,00 €.¹⁷

§ 4

Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) für sonstige Mitglieder in Ausschüssen

- (1) Nicht der Einwohnervereiter angehörende Mitglieder von Ausschüssen, die auf besonderen Rechtsvorschriften beruhen, erhalten, soweit nicht anderweitig geregelt, ein Sitzungsgeld in Höhe von 11,00 €⁷ je Sitzung. § 2 dieser Satzung gilt entsprechend.²
- (2) Neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. (1) wird Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrtkosten im Rahmen der Höchstsätze nach §§ 7, 8 und 9 dieser Satzung gewährt.

§ 5

Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Brandmeisters, der ehrenamtlichen Ortsbrandmeister sowie der ehrenamtlichen stellvertretenden Ortsbrandmeister und der Gerätewarte der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die ehrenamtlichen Brandmeister des Gemeindefreien Bezirks Osterheide und die ehrenamtlichen stellvertretenden Brandmeister sowie die sonstigen ehrenamtlich tätigen Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehren, die zu

¹ geändert durch 6. Änderungssatzung vom 01.01.2010

⁷ geändert durch EURO-Anpassungssatzung vom 01.01.2002

² geändert 5. Änderungssatzung vom 30. Mai 2000

besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung.

Diese beträgt

- | | | |
|-----|---|---------|
| a.) | für den ehrenamtlichen Brandmeister des Gemeindefreien Bezirks Osterheide | 70,00 € |
| b.) | für den ehrenamtlichen stellvertr. Brandmeister des Gemeindefreien Bezirks Osterheide | 35,00 € |
| c.) | für die ehrenamtlichen Ortsbrandmeister | 60,00 € |
| d.) | für die ehrenamtlichen stellvertr. Ortsbrandmeister | 30,00 € |
| e.) | für den Gerätewart in Ostenholz | 35,00 € |
| | für den Gerätewart in Oerbke | 30,00 € |
| f.) | für die Jugendwarte in Ostenholz und Oerbke | 25,00 € |
| g.) | für den Jugendwart des Gemeindefreien Bezirks Osterheide | 30,00 € |

Bei Funktionsträgern, die mehrere Aufwandsentschädigungen erhalten, wird nur die jeweils höhere ausgezahlt.³

- (2) Mit der Aufwandsentschädigung sind alle Aufwendungen, die aus der wahrgenommenen Tätigkeit erwachsen, abgegolten. Ausgenommen sind die Ansprüche auf Ersatz des Verdienstaufschlags und der Reisekosten nach §§ 7 und 9 dieser Satzung.
- (3) Ist der ehrenamtliche Brandmeister des Gemeindefreien Bezirks Osterheide ununterbrochen länger als drei Monate verhindert, seine Funktionen wahrzunehmen, entfällt die Aufwandsentschädigung mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktionen folgenden Kalendermonats. Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.
- (4) Nimmt der Stellvertreter des ehrenamtlichen Brandmeisters des Gemeindefreien Bezirks Osterheide die Funktionen ununterbrochen länger als drei Monate wahr (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht), so erhält er für die darüber hinausgehende Zeit drei Viertel der für den Vertretenen festgesetzten Aufwandsentschädigung. Die an den Stellvertreter zu zahlende Aufwandsentschädigung wird angerechnet.

§ 6

Auslagenersatz für ehrenamtlich Tätige

- (1) Sonstige ehrenamtlich Tätige erhalten, soweit keine anderweitige gesetzliche Regelung besteht, Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen bis zu einem Höchstbetrag von 20,00 DM im Monat.

³ geändert durch 6. Änderungssatzung vom 01.01.2010

- (2) Neben dem Ersatz für Aufwand nach Abs. (1) wird Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten nach den §§ 7, 8 und 9 dieser Satzung gewährt.

§ 7 Verdienstausfall

- (1) Neben den Entschädigungen nach den §§ 2 – 4 und 6 wird der nachgewiesene Verdienstausfall, der durch die ehrenamtliche Tätigkeit bzw. die Tätigkeit in der Einwohnerversammlung des Gemeindefreien Bezirks tatsächlich entstanden ist, im Rahmen der Höchstsätze nach Abs. (3) erstattet.
- (2) Neben den in § 5 dieser Satzung aufgeführten Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren ersetzt der Gemeindefreie Bezirk auch den sonstigen Mitgliedern den nachgewiesenen Verdienstausfall bei Einsätzen, angeordneten Übungen und Lehrgängen an der Landesfeuerweherschule im Rahmen der Höchstsätze nach Abs. (3). Für die Teilnahme an Lehrgängen ist die Zustimmung des Bezirksvorstehers einzuholen.
- (3) Der Erstattungsbetrag wird auf höchstens 25,-- DM je Stunde des erforderlichen Zeitaufwandes und 200,-- DM je Arbeitstag begrenzt.
- (4) Zu dem erforderlichen Zeitaufwand für die Wahrnehmung einer Tätigkeit gehört grundsätzlich auch die notwendige Zeit für den Zu- und Abgang zwischen Wohnsitz bzw. Arbeitsstelle (soweit diese innerhalb des Kreisgebietes liegt) und Tätigkeitsort.

§ 8 Fahrkosten

- (1) Zur Abgeltung der Fahrkosten wird für jede Teilnahme an einer Sitzung oder sonstigen Veranstaltung innerhalb des Gemeindefreien Bezirks ein Durchschnittssatz von 4,00 €⁷ gezahlt, wenn die Entfernung der Wohnung zum Sitzungs- bzw. Veranstaltungsort mehr als 3 Kilometer beträgt.⁴
- (2) Bei der Teilnahme an nicht vom Gemeindefreien Bezirk durchgeführten Veranstaltungen werden die Fahrkosten nur erstattet, wenn die Erstattung vorher vom Bezirksvorsteher zugesagt wurde.
- (3) Der Vorsitz der Einwohnerversammlung und sein Vertreter erhalten, sofern sie nicht im Ortsteil Oerbke wohnen, bei Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges für die in Ausübung ihres Mandats notwendigen Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung gemäß § 6 BRKG mit Ausnahme der Fahrten zur Teilnahme an Sitzungen der Einwohnerversammlung und der Ausschüsse, die nach § 8 Abs. 1 abgegolten sind.⁵

§ 9

⁷ geändert durch EURO-Anpassungssatzung vom 01.01.2002

⁴ geändert durch 1. Änderungssatzung vom 01.07.1988

⁵ geändert durch 4. Änderungssatzung vom 26.04.1994

Reisekosten

Für vom Bezirksvorsteher angeordnete oder genehmigte Dienstreisen außerhalb des Gemeindefreien Bezirks erhalten die Einwohnervertreter oder andere ehrenamtlich Tätige Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz, Reisekostenstufe B. Neben der Reisekostenvergütung werden Sitzungsgelder nicht gezahlt und Auslagen nicht erstattet.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Soltau-Fallingb. in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Gemeindefreien Bezirks Osterheide über die Entschädigung der Einwohnervertreter und sonstigen ehrenamtlichen Personen vom 11. Dezember 1974, zuletzt geändert am 18. November 1975 und 22. Juli 1980, außer Kraft.

Oerbke, 30. August 1983

Der Bezirksvorsteher
des Gemeindefreien Bezirks
O s t e r h e i d e

Siegel

(Baumann)

Die Satzung über die Entschädigung der Einwohnervertretung und sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen vom 30. August 1983 wurde im Amtsblatt für den Landkreis Soltau-Fallingb. Nr. 9 vom 30. September 1983 veröffentlicht.

Sie trat damit rechtswirksam am 01. Oktober 1983 in Kraft.

Außerdem lag die o.a. Satzung in der Zeit vom 06. Oktober 1983 bis 20. Oktober 1983 in den Büros der Hauptverwaltung in Oerbke und der Außenstelle in Ostenholz zur öffentlichen Einsichtnahme aus. Diese Auslegungsfrist wurde durch Aushang vom 03. Oktober 1983 in den amtlichen Bekanntmachungskästen veröffentlicht.

3032 Oerbke, 21. Oktober 1983

Siegel

Der Bezirksvorsteher
des Gemeindefreien Bezirks
O s t e r h e i d e

(Baumann)